

**Die Landrätin**



## **Genehmigung**

gemäß §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)

für die

Windpark Sömmerling GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

Gegenstand:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung  
Schoningen (Sömmerling)

vom 30.01.2025

Aktenzeichen 41-BI-4204/23

## Inhaltsverzeichnis

I.	GENEHMIGUNG	3
II.	KOSTENENTSCHEIDUNG	3
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	3
	A. Allgemeine Nebenbestimmungen	3
	B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
	C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
	D. Baurechtliche Nebenbestimmungen	8
	E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	10
	F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen	11
	G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	16
	H. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	28
	I. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	29
IV.	HINWEISE	30
V.	ANTRAG UND VERFAHREN	32
VI.	BEGRÜNDUNG	33
	A. Allgemeines	33
	B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	34
	C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	36
	D. Baurechtliche Nebenbestimmungen	36
	E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	37
	F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen	37
	G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	38
	H. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	39
	I. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	39
	J. Stellungnahmen anderer Behörden	40
	K. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	40
	L. Umweltverträglichkeitsprüfung	40
VII.	KOSTEN	40
VIII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	41

## **I. GENEHMIGUNG**

Der Windpark Sömmerling GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird auf Antrag vom 01.11.2023 in der Form der eingereichten überarbeiteten Antragsunterlagen vom 17.01.2024 gem. §§ 4 und 19 BImSchG<sup>i</sup> in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>ii</sup> die Genehmigung erteilt, auf den nachstehenden Grundstücken die nachfolgend genannte Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben:

37170 Uslar, Gemarkung Schoningen, Flur 2, Flurstück 42/1

Hersteller:	Nordex
Typ:	N-149/4.0-4.5
Nennleistung:	4,5 MW
Nabenhöhe:	125,4 m
Rotordurchmesser:	149,1 m
Gesamthöhe:	199,9 m

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO<sup>iii</sup> erforderliche Baugenehmigung. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen und Bewilligungen nach §§ 8 und 10 des WHG<sup>iv</sup> werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlage ist nach den im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhalt) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

## **II. KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Kosten dieser Entscheidung sind vom Antragsteller zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **III. NEBENBESTIMMUNGEN**

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

### **A. Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Anlage ist gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass
  - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
  - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
  - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften) und
  - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.
3. Die Anlage ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

## **B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Dabei ist der Name der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft (Anlagenbetreiber) die nach dem BImSchG oder den hierauf gestützten Rechtsverordnungen obliegenden Pflichten wahrnimmt.
2. Die Windenergieanlage darf zur Tages- und Nachtzeit gem. dem schalltechnischen Bericht (Ingenieurbüro PLANKon, Bericht Nr.: PK 2018002-SLG-B vom 01.06.2023) betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Frequenzspektren Nordex N149/4.0-4.5 (STE)								
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000

L <sub>W,Okt</sub> [dB(A)]	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9
deklariertes Schalleis- tungspegel*	106,1 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsi- cherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsi- cherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ , $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ , $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	89,5	95,7	99,4	102,0	102,7	100,2	92,6	84,6
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	89,9	96,1	99,8	102,4	103,1	100,6	93,0	85,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in Ziffer 2 aufgeführten Werte L<sub>e,max,Okt</sub> nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L<sub>e,max,Okt</sub> eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose (Ingenieurbüro PLANKon, Bericht Nr.: PK 2018002-SLG-B vom 01.06.2023) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Geräuschimmissionsprognose (Ingenieurbüro PLANKon, Bericht Nr.: PK 2018002-SLG-B vom 01.06.2023) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
4. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 2 und 3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im

begründeten Einzelfall möglich. Nach Abschluss der Messungen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die vorgenannte Abnahmemessung kann bei Vorlage einer entsprechenden Mehrfachvermessung (mindestens drei) entfallen.

5. Die Windenergieanlage ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine nach TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweist.

Maßgeblich für die Bestimmung der Tonhaltigkeit und die Ermittlung des Tonzuschlages sind die Regelungen der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (LAI 2016):

Im Rahmen der FGW-konformen Abnahmemessung ist im Nahbereich (< 300 m) eine Tonhaltigkeit von  $K_{TN} \leq 2$  dB nachzuweisen.

Wird eine Tonhaltigkeit von  $K_{TN} = 2$  dB im Nahbereich ausgewiesen, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahmemessung zur Beurteilung der Tonhaltigkeit erforderlich. Wird hierbei eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, müssen Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Wird im Nahbereich im Frequenzbereich ab 3 kHz eine Tonhaltigkeit von  $K_{TN} \geq 2$  dB festgestellt, und in dem Emissionsmessbericht plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die festgestellte Tonhaltigkeit aufgrund der hohen Luftabsorption für die Immissionsorte in Abständen größer als 500 m keine Immissionsrelevanz hat, kann immissionsseitig ein Tonzuschlag von 0 dB angesetzt werden. Einer Abnahmemessung am Immissionsort bedarf es dann nicht.

6. Die durch die Rotorblätter der Windenergieanlage verursachte Schattendauer darf folgende Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer oder 8 Stunden pro Kalenderjahr für die meteorologische Beschattungsdauer und 30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer.

Hinweis: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen

- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06 bis 22 Uhr gleichgestellt.

7. Die Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro PLANkon, Bericht Nr.: PK 2018002-STG-B vom 18.08.2023) weist für die Immissionsorte H, I und K bis N eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
8. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage real an den vorgenannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
10. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Funktionstüchtigkeit der Abschaltvorrichtung unverzüglich wieder herzustellen. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
11. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
12. Die WEA ist mit einem zur Gewährleistung der Personensicherheit geeigneten Eisdetektionssystem auszurüsten. Der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist schriftlich mitzuteilen.

## **C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Die Grundlage meiner Stellungnahme ist das Brandschutzkonzept BSK2920a des Herrn Architekt Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen vom 07. Apr. 2020 / 20. Nov. 2020. Die Maßgaben des Brandschutzkonzeptes müssen bei der Errichtung umgesetzt werden, soweit nicht nachfolgend aufgeführte weitergehende Anforderungen des Vorbeugenden Brandschutzes gestellt werden.

1. Der im vorstehend genannten Brandschutzkonzept unter der Ziffer IV.1.2 beschriebene unterirdischer Löschwasserbehälter (Zisterne) muss gemäß der DIN 14230 errichtet werden. Diesbezüglich ist mir eine Detailplanung zur Prüfung und Freigabe bzw. ein separater Bauantrag vorzulegen / einzureichen. Unter der Voraussetzung der Abstimmung mit der Stadt Uslar gemäß § 2 NBrandSchG hinsichtlich des erforderlichen Löschwasserbedarfs sowie evtl. Sonderlöschmittel, ist der Standort der Zisterne mit dem Stadtbrandmeister Herrn Utermöhle abzustimmen. Diesbezüglich ist mir ein Besprechungsprotokoll zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
2. Der im vorstehend genannten Brandschutzkonzept unter der Ziffer IV.1.8 beschriebene Feuerwehrplan muss bis zur Inbetriebnahme durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Northeim geprüft und freigegeben vorliegen.
3. Die erforderliche Feuerwehrezufahrt von der L554 muss gemäß § 1 Abs. 2 und 3 DVO-NBauO eine mindestens 3,00 m breite, geradlinig geführte und für eine Achslast von mindestens 10 t befestigt und mit einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein bzw. geschaffen werden. Die Zu- oder Durchfahrt muss, wenn sie nicht geradlinig verläuft, in Abhängigkeit vom Außenradius der Kurve mindestens 3,00 m bis maximal 5,00 m breit sein. Vor und hinter den Kurven müssen Übergangsbereiche auf einer Mindestlänge von 11,00 m vorhanden sein. Die Neigung von Zu- und Durchfahrten darf mehr als 10 v.H. nicht überschreiten. Die Zu- und Durchfahrten müssen ständig freigehalten und dürfen nicht eingeeengt werden. Die Feuerwehrezufahrt muss eine jederzeit (auch im Winter) sichtbare Kennzeichnung besitzen.

## **D. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

Bedingungen:

1. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Bauherrin vor Baubeginn der Fundamentarbeiten zur Absicherung der Verpflichtungserklärung vom 05.05.2020 gem. § 35 Abs. 5 BauGB<sup>v</sup> eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 239 Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB<sup>vi</sup> erbringt. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird auf 328.064,30 € festgesetzt.

2. Mindestens zwei Kalenderwochen vor dem Baubeginn der Fundamentarbeiten ist mir der Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Auflagen:

1. Die elektrischen Anlagen sind von einem Fachunternehmer entsprechend den VDE-Vorschriften überprüfen zu lassen. Hierüber ist eine Bescheinigung des Fachunternehmers vorzulegen (§ 51 NBauO).
2. Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten sowie Zu- und Abfahrten der Baufahrzeuge/Kranaufstellplatz dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann (§ 9 Abs. 4 NBauO).
3. Für die Ausführung der Baumaßnahme sind die als Typenprüfung geprüften bautechnischen Nachweise für Turm und Fundamente, Prüfnummer 2740209-74-d Rev. 6 vom 20.04.2023, maßgebend (§ 65 Abs. 8, 9, 10 NBauO).

Insbesondere ist die unter Punkt 7 des Prüfberichts dargestellte Zusammenfassung zu beachten und einzuhalten.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist mir eine gültige Revision vorzulegen.

4. Das Baugrundgutachten (12.6.1) liegt noch nicht vor! Vor Baubeginn ist mir durch einen Prüflingenieur/Baugrundgutachter zu bestätigen, dass die Anforderungen des vorgenannten Prüfberichtes, insbesondere die am 14.02.2024 nachgereichte Rev. 02/01.04.2021 mit den Anforderungen an den Baugrund, eingehalten werden.
5. Die in dem Gutachten zur Gesamtturbulenz und Standorteignung, PK 2018002-GTG-A vom 16.10.2023, in der Schlussbetrachtung unter Ziffer 9 getroffenen Auflagen (Berücksichtigung der Abschaltungen oder Herstellerbestätigung Nordex) sind zu erfüllen.
6. Vor Baubeginn ist der Standort der Windenergieanlage durch das Katasteramt Northeim, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abzustecken zu lassen. Eine Bestätigung hierüber ist mir vor Baubeginn vorzulegen (§ 72 Abs. 2 NBauO).
7. Mit den erforderlichen statischen und konstruktiven Zwischenabnahmen (Abnahme des Baugrundes, der Gründung/Fundamente, der Stahlkonstruktionen) ist vom Bauherrn der eingeschaltete Prüflingenieur/Baugrundgutachter zu beauftra-

gen. Die einzelnen Abnahmetermine sind dieser Person vom Bauherrn rechtzeitig unmittelbar anzuzeigen. Spätestens mit dem Antrag auf bauaufsichtliche Schlussabnahme sind mir die Abnahmebescheinigungen zu den Akten zu geben (§ 77 NBauO).

8. Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO wird die baurechtliche Schlussabnahme angeordnet. Es ist mir rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 77 Abs. 3 NBauO).

Hinweise:

1. Maßgebend für die Stellung der Windenergieanlage auf dem Baugrundstück ist der am 17.05.2024 bauaufsichtlich geprüfte Lageplan. Die Darstellungen bezüglich der am 14.02.2024 nachgereichten Unterlagen müssen beachtet und eingehalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen vor der Ausführung der erneuten Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde.
2. Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 5 NBauO haben Sie mir vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie können für die Mitteilung der Bauleiterin oder des Bauleiters den beigefügten Vordruck verwenden (Anlage 1).

## **E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der Windkraftanlage sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge und Schutzeinrichtungen (z. B. Auffang- und Rettungsgurt nach DIN EN 361, Fallschutzläufer nach DIN EN 358, Reibfalldämpfer nach DIN EN 354) vorzusehen.
2. Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen.
3. Für den sicheren Betriebsablauf – einschließlich der Wartungsarbeiten der Windkraftanlage – ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Hier sind u. a. zu regeln:

- das Abschalten der Anlage vor Begehung
- das Tragen von Sicherheitsgeschirr
- der Material- und Werkzeugtransport entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften

- die Abschaltweise und das Verhalten der Gondel, besonders in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit.
4. Der Aufstieg zum Podest und der Maschinengondel sowie das Innere der Gondel müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend beleuchtbar sein. (Beleuchtungsstärken gem. DIN EN 50308)
  5. In der Maschinengondel und im Turmfuß sind Notabschalteinrichtungen vorzusehen.
  6. Wenn die Windkraftanlage zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen wird, müssen mind. zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.
  7. Für den Fall, dass Personen aus der Gondel oder vom Mastpodest nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine von der Berufsgenossenschaft geprüfte und zugelassene Abseilvorrichtung zur Verfügung stehen.
  8. Hinweis: Die Befahranlage im Turm der WEA ist gem. § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung<sup>vii</sup> vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation und der sicheren Funktion zu prüfen. Eine Durchschrift der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen unaufgefordert vorzulegen.

## **F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen**

### **1. Kennzeichnung**

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### **1.1 Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## 1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

**Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4244/30316-3 (85/23), anzuzeigen.**

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten siehe Nr. 2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV
- Nachweis über erfolgte Funktionstests

### **1.3 Installation**

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punktverschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

### **1.4 Stromversorgung**

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

## **1.5 Sonstiges**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

## 2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder [luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de), unter Angabe des Aktenzeichens

**4244/30316-3 (85/23)**

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10439-a)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens **II-2417-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## **G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **Bedingungen:**

#### **1. Ersatzgeld Schutzgut Landschaftsbild**

Es ist ein Ersatzgeld in Höhe von 2,19 % der Investitionskosten vor Baubeginn der Anlagen als Ersatzzahlung gem. § 15 (6) S.2 BNatSchG für das Landschaftsbild zu leisten. Insgesamt muss der Vorhabenträger 164.981,95 € Ersatzzahlung für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen zahlen.

Das Ersatzgeld ist unter Angabe des Aktenzeichens 44-NAT-4232/2023, der FAD-Nummer 1431469 und des Produktkontos 554000-35830001 vor Baubeginn auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse Northeim zu überweisen.

#### **2. Rechtliche Sicherung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen**

##### **2.1 Baulasten**

Vor Beginn der ersten Baumaßnahme sind die Flächen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) Stand Oktober 2024, der

- artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme T 8 – Ablenkfläche für den Rotmilan:

Gemarkung Bollensen, Flur 1, Flurstücke 6 und 11/1

Gemarkung Schoningen, Flur 3, Flurstücke 39/1, 43/1 und 43/2

durch die Eintragung einer Baulast und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage zu sichern.

- Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme T 6 – Anpflanzung eines Gehölzbestandes am Mastfuß und der Anbau von dichtschießenden Kulturen sowie T 1 – Gestaltung des direkten Umfeldes des WEA-Standortes

Gemarkung Schoningen, Flur 2, Flurstück 42/1

ist durch die Eintragung einer Baulast und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage zu sichern.

- Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme T 6 – Einrichtung von Feldlerchenfenstern (vgl. S. 58 LBP)

Gemarkung Schoningen, Flur 3, Flurstück 14/1

Gemarkung Schoningen, Flur 4, Flurstück 41

ist durch die Eintragung einer Baulast und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage zu sichern.

- Die noch ausstehende Verortung für die Kompensationsmaßnahme für Biotope und Boden gem. LBP Stand Oktober 2024 Kapitel 7.3.1 sowie Neupflanzung von drei Einzelbäumen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und bis vor Baubeginn ebenfalls durch die Eintragung einer Baulast zu sichern.

Entsprechende Nachweise sind der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

**2.2 Maßnahme T 7 – Abschaltung der WEA während landwirtschaftlicher Nutzungsereignisse und den Tagen danach im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juli** (gemäß LBP, Kapitel 7.1, Stand Oktober 2024)

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme durch Vorlage der Verträge nachzuweisen.

**2.3 Maßnahme T 8 – Ablenkflächen für den Rotmilan** (gemäß LBP, Kapitel 7.1, Stand Oktober 2024)

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch Vorlage der Verträge nachzuweisen.

**2.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche: T 6 – Anpflanzung eines Gehölzbestandes am Mastfuß und der Anbau von dicht schließenden Kulturen** (gem. LBP, Kapitel 7.1, Stand Oktober 2024)

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme durch Vorlage der Verträge nachzuweisen.

**2.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Feldlerche: T 6 – Anlage von Feldlerchenfenstern** (gem. LBP, Kapitel 7.3.1, Stand Oktober 2024)

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme durch Vorlage der Verträge nachzuweisen.

## **Auflagen und Hinweise:**

### **3. Umweltbaubegleitung (UBB)**

Im Rahmen der Bauvorbereitung und Ausführungsplanung, während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Ausgleichsflächen ist durch eine Umweltbaubegleitung unter Hinzuziehung einer vom Antragsteller berufenen fachkundigen Person die frist- sowie fachgerechte Durchführung und Herrichtung der vorgesehenen Vermeidungs- /Schutzmaßnahmen sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen.

Des Weiteren ist durch die UBB die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung aller naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung und die Erkennung sowie Vermeidung von unvorhergesehenen Beeinträchtigungen sowie von Umweltschäden zu gewährleisten. Die beauftragte Person trägt Sorge und Verantwortung für die naturschutzfachlich sach- und fachgerechte Abwicklung der Baumaßnahme sowie der Kompensationsmaßnahmen. Vier Wochen vor Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde das, mit der UBB beauftragte, Gutachterbüro und ein Ansprechpartner zu benennen. Nach Abschluss der Bauphase und nach erfolgter Herstellung der Kompensationsflächen ist der unteren Naturschutzbehörde un- aufgefordert jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht vorzulegen. Während der gesamten Bauphase sind monatliche Zwischenberichte zu erstatten.

Zu den Aufgaben der Umweltbaubegleitung zählt in diesem Zusammenhang die **Überprüfung der Baufelder, der Zuwegung und angrenzenden Bereichen auf Ansiedlung von Feldlerche, anderen bodenbrütenden Vögeln und Feldhamster oder anderen Kleinsäugetern vor Baubeginn**. Bei einem positiven Befund bleibt das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, Stand: Oktober 2024, Kapitel 7 sind vollständig umzusetzen. Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

- 4.1 Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim ist mindestens vier Wochen vorher über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu informieren. Zeitgleich muss der unteren Naturschutzbehörde eine erste Dokumentation der zu diesem Zeitpunkt fälligen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen übermittelt werden.

- 4.2 Der Bodenaushub für die Fundamente ist vor Inbetriebnahme der Anlage vollständig zu entfernen und die Flächen entsprechend dem Landschaftspflegerischem Begleitplan, Stand Oktober 2024, herzurichten. Jegliche Lagerung von Baustoffen oder sonstigen Materialien im Bereich des Masts ist ebenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage vollständig zu entfernen. Eine Ablagerung von Ernteprodukten, Mist, Erdhaufen etc. im Rotorradius der Anlage ist auch während der Betriebszeit der Anlage auszuschließen.
- 4.3 Für sämtliche Einsaaten im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist gem. § 40 Absatz 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz in der freien Natur ausschließlich **gebietseigenes (autochthones) Saatgut** der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ zu verwenden.
- 4.4 Für den Anstrich der geplanten Anlagen sind keine leuchtenden und dem Landschaftsbild unangepassten Farben zu verwenden. Ausnahmen bilden die Sichtbarkeit der Rotorblätter zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für Vögel (**Maßnahme T 3 – Sichtbarkeit der Rotorblätter**, Markierung durch rote Streifen) sowie die Notwendigkeit der weiß-roten luftverkehrsrechtlichen Kennzeichnung.
- 4.5 Die Kennzeichnung der Anlage muss in der emissionsärmsten Variante gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ erfolgen. Wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, ist die Anlage – vorbehaltlich einer luftfahrtrechtlichen Zustimmung – mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 4.6 Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baumbestände sind durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vor Schädigungen zu schützen. Bei Erdarbeiten im Wurzelbereich angrenzender Gehölzbestände sind ggfs. Hand-schachtungsmaßnahmen nach RASLG-4 zu ergreifen.
- 4.7 Hilfs-, Lager- und Montageflächen sowie Überschwenkbereiche:  
Sollten für die Bauphase temporäre Hilfs-, Lager- und Montageflächen benötigt werden, so müssen diese nach Fertigstellung der WEA wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt bzw. fachgerecht wiederhergestellt werden.
- Gleiches gilt für die Anlieferung, wenn für weit ausschwenkende Turm- bzw. Rotorenteile Überlappungsflächen in Kurven und in Kreuzungsbereichen benötigt werden. Weiterhin dürfen diese Flächen nicht versiegelt werden.
- 4.8 Eingriffe in Gehölze:  
Sollten Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden, so gilt, dass die Entnahme von Gehölzen grundsätzlich außerhalb des Verbotszeitraums (1. März bis 30. September) nach § 39 (5) BNatSchG durchzuführen ist. Soll abweichend davon

verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter oder andere Tierarten getötet oder gestört werden und das Vorgehen vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

#### 4.9 **Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen Bruthabitaten:**

Unabhängig von der Bauzeit sind grundsätzlich die Gehölze vor der Entnahme auf **Fledermausquartiere** oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der **Avifauna** usw. (z. B. Höhlen oder Horste) zu kontrollieren. Dabei müssen sowohl die zu fällenden Bäume berücksichtigt werden, als auch diejenigen, deren Kronen beschnitten werden müssen. Die Kontrolle muss im unbelaubten Zustand stattfinden, sollten sich Laubbäume unter den betroffenen Bäumen befinden. Sollte Quartierpotenzial für Fledermäuse oder andere Arten wie z.B. die **Haselmaus** festgestellt werden, sind ggf. weitere Maßnahmen vor den Fällarbeiten mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren.

#### 4.10 Schutzgutübergreifende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- A 1 – Minimierung der Eingriffsflächen. Bebauung und Versiegelung für Fundament- und Kranstellflächen, Zuwegung sowie Netzanbindung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Vorwiegend soll vorhandene Infrastruktur genutzt werden.
- A 2 – Beschränkung der Bautätigkeit. Der Baustellenverkehr, die Bautätigkeit und die Wartungsarbeiten werden vorrangig auf den Tag beschränkt.
- A 3 – Vermeidung der Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen. Die Inanspruchnahme von wertgebenden Biotopen und Gehölzstrukturen wird – soweit möglich – vermieden.
- A 4 – Rückbau. Nach Einstellung des Betriebes werden sämtliche Anlagenteile entfernt und die Erschließung zurückgebaut.
- A 5 – Wiederaufnahme der Nutzung nach Rückbau der Anlage
- Einsatz von lärmarmen Baumaschinen und LKW sowie einer WEA des aktuellen technischen Standes

#### 4.11 Maßnahmen für Schutzgut Klima und Luft:

- K 1 – Beschränkung der Transportstrecken. Sämtliche Transportstrecken werden auf ein minimales Maß reduziert.
- K 2 – Reinigung der Zuwegungen. Bei baubedingten Verschmutzungen der Fahrbahn erfolgt eine Reinigung mit einer Kehrmaschine.

#### 4.12 **Maßnahme T 2 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung vom 01.10. bis 28./29.02.)**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Verletzung und Tötung von Vögeln im Zuge der Bautätigkeiten sind von vornherein auszuschließen,

wenn die Erschließung, die Baufeldfreimachung und der Bau der WEA sowie die ggf. notwendige Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit und damit innerhalb der oben genannten gesetzlich vorgegebenen naturschutzrechtlichen Fristen stattfindet. Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren.

4.13 Sofern die Baufeldfreimachung in begründeten Einzelfällen während der Brutzeit stattfinden muss, ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim die fachkundige Person zu benennen, die vor Baubeginn die Bauflächen begehrt wird. Die Begehung der Bauflächen ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Sollte eine Ansiedlung festgestellt werden, muss abgewartet werden, bis die Brut vollendet ist.

4.14 **Maßnahme T 4 – Überprüfung des Baufeldes bei mehr als sieben Tagen Baustillstand**

Sollte es in der Brutzeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Ende September mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von Feldlerchen- und Wachtelbrutpaaren oder anderen bodenbrütenden Vögeln kontrolliert werden (in kürzeren Zeiträumen ist keine Ansiedlung anzunehmen). Die entsprechende fachkundige Person und die Dauer des Stillstandes sind der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Entsprechend des Ergebnisses kann der Bau fortgesetzt werden oder es ist abzuwarten, bis die Brut vollendet ist.

4.15 **Maßnahme T 5 – Vergrämnungsmaßnahmen bei Baufeldräumung in der Brutzeit oder bei mehr als sieben Tagen Baustillstand**

Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf das Tötungsverbot zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln mittels Flatterbändern. Diese Maßnahme wäre jedoch im konkreten Planungsfall grundsätzlich erst als letzte Option in berechtigten Ausnahmefällen möglich und ist vorab sowie begründet mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die bereits genannten Regelungen oberhalb sowie die Einhaltung der gesetzlichen zu beachtenden Rückschnittfristen sehr viel verträglicher zum Ausschluss von Verbotstatbeständen führen und deshalb einzuhalten sind.

4.16 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme T 1 – Gestaltung des direkten Umfeldes des WEA-Standortes**

Die Servicefläche wird geschottert und weitestgehend vegetationslos ausgeführt. Eine Ablagerung von z.B. Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. darf nicht erfolgen (siehe auch 4.1).

Zusätzlich sollen niedrige Gehölze auf ca. 10 m Breite um den Mastfuß herum angepflanzt werden, die regelmäßig zurückgeschnitten werden, damit sie sich nicht zu Altbäumen mit Habitatcharakter entwickeln.

Die daran anschließende landwirtschaftliche Nutzfläche im vom Rotor überstrichenen Raum (Rotordurchmesser 149,1 m) soll durch hoch aufwachsende und schon früh dicht schließende Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, Zwischenfrüchte und Untersaaten) ebenfalls möglichst unattraktiv für Brut und Jagd gestaltet werden (siehe auch 4.17).

Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus (vgl. 2.4) und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.

Das Monitoring kann in Form von Kontrollen zur Umsetzung der Maßnahme mit Angabe des Flurstückes und einer Fotodokumentation zur Bestätigung der Einrichtung und Funktionalität der Flächen sowie einer Prüfung der vorgegebenen Kriterien zur Anlage der Maßnahmenflächen (Abstand zu Fahrspuren, Wegeränder etc.) vorgelegt werden.

#### **4.17 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Feldlerche T 6 – Anpflanzung eines Gehölzbestandes am Mastfuß und der Anbau von dicht schließenden Kulturen**

Um das Kollisionsrisiko der Feldlerche im Bereich der Rotoren zu minimieren (vgl. 4.16) wird gem. Kap. 7, S. 43-44 des LBP, Stand Oktober 2023 eine Gehölzpflanzung um den Mastfuß herum angelegt (Maßnahme 1) sowie im anschließenden Ackerflurstück der Anbau von dichtschießenden Kulturen im überstrichenen Rotorbereich vorgesehen (Maßnahme 2).

**Maßnahme 1:** Anlage einer sechsreihigen Gehölzanpflanzung in alternierender Form aus niedrig bleibenden, einheimischen Feldgehölzen am Außenrand des Turmfundaments. Reihenabstand 1,5 m, Pflanzweite 1,0 m. Auf der Außenseite der Pflanzung ist zum Schutz gegen Schäden durch landwirtschaftliche Arbeiten ein 1,5 m breiter Saum zu belassen. Zum Fundament hin ist ebenfalls ein Saum von 1 m Breite einzurichten.

**Pflege der Flächen:** Um das Höhenwachstum zu begrenzen, sollen die Gehölze in Teilabschnitten in wechselnder Reihenfolge alle fünf Jahre auf den Stock gesetzt werden. Das Schnittgut kann als Häcksel auf der Gehölzfläche verbleiben. Weitere Vergrämuungsmaßnahmen (Flutterbänder) sind zu unterlassen und nur als letzte Option und nur in Absprache mit der UNB anzuwenden.

**Dauer der Maßnahme:** über die Betriebsdauer der WEA zu realisieren. Nach Rückbau der WEA darf die Anpflanzung ohne einen Ausgleich unter Beachtung gesetzlicher Artenschutzbelange sowie Rückschnittsfristen entnommen werden.

**Maßnahme 2:** auf den angrenzenden Flächen zur Gehölzpflanzung soll eine landwirtschaftliche Nutzung mit hoch aufwachsenden, früh dicht schließenden Kulturen stattfinden.

Pflege der Flächen: dicht schließende Kulturen: Wintergetreide, Winterraps, Zwischenfrüchte und Untersaaten, Mais mit einer Vorkultur. Keine Ablagerung von z.B. Ernteresten, -rückständen, Mist u.a. auf den Flächen im Bereich des Rotors.

Dauer der Maßnahme: über die Betriebsdauer der WEA zu realisieren.

Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus (vgl. 2.4) und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.

Das Monitoring kann in Form von Kontrollen zur Umsetzung der Maßnahme mit Angabe des Flurstückes und einer Fotodokumentation zur Bestätigung der Einrichtung und Funktionalität der Flächen sowie einer Prüfung der vorgegebenen Kriterien zur Anlage der Maßnahmenflächen (Abstand zu Fahrspuren, Wegeränder etc.) vorgelegt werden.

In den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind jährlich zum 31.12. Berichte (Text und Fotos) zur Nutzung und zum Zustand der Flächen im Hinblick auf das geplante Entwicklungsziel bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen findet nach dem dritten Maßnahmenjahr durch die untere Naturschutzbehörde statt.

#### **4.18 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Rotmilan und Mäusebussard T 7- Abschaltung der WEA während landwirtschaftlicher Nutzungsereignisse und den Tagen danach im Zeitraum von 01. Mai bis 31. Juli**

Die Vermeidungsmaßnahme ist vom 01. Mai bis 31. Juli in Abstimmung mit der UNB des LK Northeim durchzuführen. Die Abschaltungen erfolgen bei Bewirtschaftungen, bei denen Boden freigelegt wird (Ernte, Heuwenden oder Mahd u. ä.) tagsüber (Beginn der Bewirtschaftung bzw. Beginn der morgendlichen bis Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung) ab Bewirtschaftungstag jeweils für drei Tage im Umkreis von 150 m ab Turmmitte. Die Abschaltungen erfolgen bei Bewirtschaftungen, bei denen Boden gewendet oder gelockert wird (Eggen, Grubbern, Pflügen, Striegeln, Häckseln, Roden, Einsaat, u. ä.) tagsüber (Beginn der Bewirtschaftung bzw. Beginn der morgendlichen bis Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung) von Beginn bis einschließlich des Folgetags im Umkreis von 150 m ab Turmmitte.

Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus (vgl. 2.2) und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.

Eine Liste der von der Abschaltregelung betroffenen Flurstücke sind sämtlichen von der Abschaltregelung betroffenen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern der Flurstücke auszuhändigen.

Betroffen ist das Flurstück Gemarkung Schoningen, Flur 2, Flurstück 42/1.

Die Einhaltung der sich ergebenden Abschaltzeiten ist durch Vorlage von Abschaltprotokollen bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 31.12. jedes Jahres unaufgefordert zu belegen.

Die vertragliche Vereinbarung kann entfallen, wenn ein entsprechend etabliertes Kamerasystem eingesetzt wird, welches jegliche Art der Bodenbewirtschaftung nachweislich erkennt und daraufhin die Anlagen zum Schutz der Greifvögel eigenständig abschaltet. Hinsichtlich des Einsatzes von Detektionssystemen vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim die Auffassung, dass sich vor einer Anerkennung der automatischen und halbautomatischen Abschaltung (z. B. kamerabasiert oder radargesteuert) zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Methode in der Praxis etabliert und bewährt haben muss. Generell wird diese Form der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als sinnvoll angesehen. Der Einsatz eines geeigneten Kamerasystems ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und mit ihr abzustimmen.

#### **4.19 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme T 8 – Ablenkfläche für den Rotmilan**

Es werden insg. 6 ha Ablenkflächen bereitgestellt, die zukünftig als Extensivacker bewirtschaftet werden. Die Maßnahme ist über die Betriebsdauer der WEA zu realisieren. Die Pflege der Maßnahmenfläche ist S. 46-48, Kap. 7.1 des LBP, Stand Oktober 2024 zu entnehmen.

- Gemarkung Bollensen, Flur 1, Flurstücke 6 und 11/1 mit einer Gesamtgröße von 1,6 ha
- Gemarkung Schoningen, Flur 3, Flurstücke 39/1, 43/1, und 43/2 mit einer Gesamtgröße von 4,4 ha.

Die Wirksamkeit der Maßnahme setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen WEA-Betreiber und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus (vgl. 2.3) und muss im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings überwacht werden.

Das Monitoring kann in Form von Kontrollen zur Umsetzung der Maßnahme mit Angabe des Flurstückes und einer Fotodokumentation zur Bestätigung der Einrichtung und Funktionalität der Flächen sowie einer Prüfung der vorgegebenen Kriterien zur Anlage der Maßnahmenflächen (Abstand zu Fahrspuren, Wegeränder etc.) vorgelegt werden.

#### 4.20 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme T 9 – Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse**

Die Anlagen sind im ersten Betriebsjahr vom 01. April bis 31. Oktober mit folgenden Abschaltalgorithmen zu versehen:

- im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s
- Temperaturen  $\geq 10$  Grad Celsius in Gondelhöhe
- Niederschlagsfreiheit.

Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges **Gondelmonitoring** durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen vom 01. April bis zum 31. Oktober umfassen (Windenergieerlass 2016). Die Methodik hat sich an den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann et al. (2011) zu orientieren.

Insbesondere der Einbau des Gerätes und die Empfindlichkeitseinstellungen sind identisch vorzunehmen. Auf Basis der ermittelten Daten des ersten Betriebsjahres wird nach den Methoden des Bundesforschungsprojektes ein Algorithmus entwickelt und in die Steuerung der Anlage implementiert, der die Windenergieanlagen so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren maximal eine tote Fledermaus pro Windenergieanlage und Jahr auftritt.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen durch einen Fachgutachter belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit oder höheren Temperaturen ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen.

Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim sind die Betriebsprotokolle über die Abschaltzeiten mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie die Auswertungen des Gondelmonitorings jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.

4.21 Auf eine ggf. geplante Dauerbeleuchtung sowohl im Bereich der Gondel, als auch im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst zu verzichten, um keine zusätzliche Attraktivität bzw. Anlockeffekte auf Insekten zu bewirken, dieser Umstand würde zu einer künstlichen Attraktivität des betreffenden Bereichs für Fledermäuse führen. Bei einer Beleuchtung des Mastfußes bzw. allgemein sollte auf die Verwendung von Lichtquellen mit einer nachweislich geringeren Anflugwirkung auf Insekten berücksichtigt werden, um keine Lockeffekte für Fledermäuse und Insekten in diesem Bereich der WEA auszulösen.

#### 4.22 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme T 6 – Einrichtung von Feldlerchenfenstern**

Um Lebensraumverlust der Feldlerche zu kompensieren sind im 2 km-Radius um die WEA sechs Lerchenfenster vorzusehen. Die Ausgestaltung dieser richtet sich nach den Ausführungen auf S. 58, Kapitel 7.3.1 des LBP, Stand Oktober 2024. Es handelt sich hierbei um einen produktionsintegrierten Ausgleich, die Lage der Maßnahmenflächen wechselt daher jährlich zwischen folgenden Flächen:

- Gemarkung Schoningen, Flur 3, Flurstück 14/1 und
- Gemarkung Schoningen, Flur 4, Flurstück 41.

Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus (vgl. 2.5) und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen bzw. durch die UBB zu dokumentieren.

### 5. **Kompensationsmaßnahmen**

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, Kap. 7, Stand Oktober 2024 vollständig umzusetzen. Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

#### **Kompensationsmaßnahmen: Biotop und Boden**

Um die Eingriffe in die Schutzgüter Biotop und Boden auszugleichen, ergibt sich gem. LBP Stand Oktober 2024, Kapitel 7.3.1 ein Kompensationsumfang von 4.472,07 m<sup>2</sup> für Biotop sowie 2.186,27 m<sup>2</sup> für Boden. Für den temporären Verlust von halbruderalen Grasfluren während der Bauphase sind zusätzlich 614,31 m<sup>2</sup> Blühstreifen anzulegen. Die noch ausstehende Verortung für die Kompensationsmaßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und bis vor Baubeginn durch die Eintragung einer Baulast zu sichern (vgl. 2.1). Ebenfalls ist die genaue Ausgestaltung der Maßnahme vor Baubeginn abzustimmen und ein Pflegekonzept für die Flächen aufzustellen. Die Maßnahme muss über die Betriebsdauer der Anlagen realisiert werden (mit Ausnahme der Blühstreifen für den temporären Eingriff) und durch entsprechende Konzepte vor Abgang geschützt werden.

#### **Kompensationsmaßnahme von zwölf Einzelbäumen**

Für die Entnahme von zwölf Einzelbäumen im Zuge des Zuwegungsbaus muss eine Neupflanzung erfolgen um den Eingriff auszugleichen. Die noch ausstehende Verortung für die Kompensationsmaßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und bis vor Baubeginn durch die Eintragung einer Baulast zu sichern (vgl. 2.1).

**Eingriffe, die abweichend vom LBP durchgeführt werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen, bzw. nach Erstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in einer Nachbilanzierung im Sinne des § 15 BNatSchG darzustellen und zu erfassen sowie der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.**

Im Rahmen der Baumaßnahmen entfallene einheimische und standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher sind zu ersetzen.

Der Ersatz erfolgt bei entfallenen Laubbäumen:

- Durch das Anpflanzen und die dauerhafte Erhaltung von jeweils einem einheimischen und standortgerechten Laubbaum 1. oder 2. Ordnung als Hochstamm, Stm 12-14 cm

Der Ersatz erfolgt bei entfallenen Einzelsträuchern mit arttypischem Wuchs:

- durch das Anpflanzen und die dauerhafte Erhaltung von jeweils zwei einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen als Strauch, 80-100 cm
- Restflächen ab einer Breite von 50 cm sind mit einer Initial-Einsaat mit Regiosaatgut der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ einzusäen.

Von den Festsetzungen abweichende Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. Die Herkunft ist durch Vorlage eines Lieferscheins nachzuweisen.

Die Kompensationsflächen sind mindestens so lange zu erhalten und zu pflegen, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.

Festgestellte Mängel sind fachgerecht zu beheben.

Für die Maßnahme **T 8 – Ablenkfläche für den Rotmilan** sind weiterhin zu beachten:

- Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen.
- Das natürliche Relief der Fläche ist zu erhalten.
- Die Anlage von Lagerflächen sowie das Abstellen von Maschinen sind unzulässig.

In den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind jährlich zum 31.12. Berichte (Text und Fotos) zur Nutzung und zum Zustand der Flächen im Hinblick auf das geplante Entwicklungsziel bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen findet nach dem dritten Maßnahmenjahr durch die untere Naturschutzbehörde statt.

## **H. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen wie in den Unterlagen beschrieben Verrohrungen von Gräben nicht notwendig und keine neuen Gräben errichtet werden, bestehen keine Bedenken.

Ergeben sich im Zuge der weiteren Planungen Notwendigkeiten zum Ausbau von Gewässern gem. § 67 Wasserhaushaltsgesetz, ist zuvor ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Bohrungen für die Baugrunduntersuchung, Herstellung von Baugruben und Fundamenten etc.), sind dem Landkreis Northeim – Untere Wasserbehörde – einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG).

Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige nur eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen (z. B. bei der Baugrunderkundung, Fundamenterstellung), ist dieses der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG).

Grundwasserabsenkungen und -haltungen sowie das Ableiten und Einleiten von Grundwasser bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG durch die Untere Wasserbehörde.

Baugrubenwasser/Grundwasser darf nur in ein Gewässer eingeleitet oder in das Grundwasser versickert werden, wenn es nicht schädlich verunreinigt ist. Ggf. ist das Wasser vor der Einleitung z. B. in einem Absetzcontainer zu reinigen.

Im Falle der Betriebseinstellung sind die Fundamente komplett über die gesamte Tiefe zurückzubauen, um die normale Durchwurzelbarkeit (bis zu 2,50 m Tiefe) und den normalen Bodenwasserhaushalt wiederherzustellen.

Außerdem ist die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher wassergefährdender Stoffe nachzuweisen.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen.

Für die auf der Anlage verwendeten Kühlmittel sind analog zu den Ölen medienresistente und flüssigkeitsdichte Auffangvorrichtungen für die maximal auslaufende Kühlmittelmenge vorzusehen.

Die Auffangräume bzw. -wannen sind flüssigkeitsdicht und entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen ausführen. Dort genannte Angaben, Auflagen und Randbedingungen für Ausführung, Betrieb und Beaufschlagungsfall sind jederzeit einzuhalten.

Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen oder bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in eine der Auffangwannen bzw. -räume der Anlage ist die WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne bzw. -raum außer Betrieb zu nehmen. Solche Vorfälle sind der unteren Wasserbehörde zu melden.

Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) sind von (zertifizierten) Spezialunternehmen durchführen lassen. Dabei sind dichte und beständige Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen Sicherungseinrichtungen (hochfeste Spezienschläuche, geringe Durchmesser, Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken) zu verwenden.

## **I. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Für die vorgesehene Fläche ist kein Hinweis auf Altablagerungen (Altlasten, z.B. Altdeponien) ausgewiesen. Ferner sind keine schutzwürdigen seltenen Böden betroffen (gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG [Niedersächsisches Bodeninformationssystem des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen]).

2. Der Boden ist geringstmöglich zu beeinträchtigen. Für die Maßnahmen sind vorhandene Wege und Plätze vornehmlich zu nutzen (§ 1 BBodSchG [Bundes-Bodenschutzgesetz] i. V. m. DIN 18915).
3. Bei den Aushubarbeiten für die Errichtung bzw. den Rückbau der Anlagen, Fundamente, Wege, Arbeits- und Stellflächen muss der Oberboden vom übrigen Boden getrennt werden und getrennt gelagert werden (§ 202 BauGB [Baugesetzbuch], § 10 BBodSchG in Verbindung mit DIN 18915, DIN 19731).
4. Der Ober- und Unterboden sind anschließend vornehmlich vor Ort wieder in die entsprechenden Horizonte einzubauen (§ 7 BBodSchG in Verbindung mit DIN 18915, DIN 19731).
5. Im Falle einer externen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Verwertungsabsicht für überschüssigen Oberboden durch Aufbringen auf oder Einbringen in eine durchwurzelbare Bodenschicht wäre ausschließlich das Bodenschutzrecht zu beachten (§ 12 BBodSchV [Bundes-Bodenschutzverordnung]). Die untere Bodenschutzbehörde wäre vorab einzubinden (§ 7 BBodSchG).
6. Grundsätzlich ist auch der überschüssige Unterboden einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (§ 7 KrWG [Kreislaufwirtschaftsgesetz]).
7. Bauseitig beanspruchte Flächen sind anschließend aufzulockern und vegetationsfähig aufzubereiten (§ 1 BBodSchG i. V. m. DIN 18915).
8. Falls Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, wären bestimmte Inhaltsgrenzwerte (Zuordnungswerte) des Baumaterials einzuhalten. Die Deklarationsanalysen wären vorab zur Freigabe einzureichen (§ 62 KrWG in Verbindung mit den Technischen Regeln LAGA M 20 [Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ vom 06.11.1997 bzw. 05.11.2004]).
9. Die als gefährlich eingestuften Abfälle des laufenden Betriebes müssen nachweislich entsorgt werden (§ 50 KrWG i. V. m. § 2 NachwV [Nachweisverordnung]).

#### **IV. HINWEISE**

1. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen und Bewilligungen nach § 8 WHG werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

2. Diese Genehmigung erlischt, wenn
  - a) innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
  - b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
  - c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die vorgenannten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

3. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nachträglich nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind, wird die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
4. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung untersagen.
5. Der weitere Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten kann gemäß § 20 Abs. 3 BImSchG untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.
6. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 324 ff StGB<sup>viii</sup> Anwendung.
7. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.

8. Eine rechtmäßig erteilte Genehmigung kann, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, unter Umständen ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden,
  - a) wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
  - b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, diese Genehmigung nicht zu erteilen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
  - c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) und
  - d) um schwere Nachteile für das Allgemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG).
9. Der Betreiber einer Anlage ist gem. § 15 BImSchG verpflichtet, der Genehmigungsbehörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG auswirken kann.

## **V. ANTRAG UND VERFAHREN**

Die Windpark Sömmerling GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 01.11.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage beantragt. Mit diesem Antrag in der Form der am 17.01.2024 eingereichten überarbeiteten Antragsunterlagen wird nach §§ 4, 19 BImSchG die Errichtung und der Betrieb einer WEA mit einer Nennleistung von 4.500 kW beantragt. Die Anlage weist eine Nabenhöhe von 125,4 m auf und hat einen Rotordurchmesser von 149,1 m. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Landkreis Northeim gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz<sup>ix</sup> i. V. m. Ziffer 8.1a der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz die zuständige Behörde.

Gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedarf das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im Regelfall wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen erfolgte gem. §§ 6 und 19 BImSchG.

An dem Genehmigungsverfahren wurden die folgenden Dezernate des Landkreises Northeim beteiligt:

- Dezernat IV – Bauen und Umwelt (Archäologie, Bauaufsicht, Bauplanung, Brandschutz, untere Wasserbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Regionalplanung)

Außerdem wurden die folgenden externen Stellen in dem Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Gandersheim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim

Soweit von den beteiligten Stellen und Behörden bestimmte Maßnahmen vorgeschlagen oder Anregungen gegeben wurden, die der Einhaltung der Vorschriften des BImSchG oder anderer gesetzlicher Bestimmungen dienen, sind diese als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen worden.

## **VI. BEGRÜNDUNG**

### **A. Allgemeines**

Gemäß §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedarf das vorgenannte Vorhaben der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Dem Antrag waren die erforderlichen Unterlagen beigelegt. Die Prüfung des Antrages erfolgte nach § 6 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- 1) sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

- 2) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## **B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Windenergieanlagen stellen Anlagen bzw. Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen diesen Anforderungen.

Schall:

Windenergieanlagen sind im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Geräuschbelastungen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (LAI 2016) zu beurteilen. Gem. Nr. 1 TA Lärm sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden. Aus juristischer Sicht liegt eine erhebliche Belästigung vor, wenn körperliches und seelisches Wohlbefinden sowie die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werden, wobei die Grenze des üblichen oder zumutbaren Maßes nach Art, Ausmaß oder Dauer überschritten bzw. als unzumutbar beurteilt wird. Als oberste Grenze wird das Auftreten gesundheitlicher Schäden bei einer betroffenen Person betrachtet. Entscheidend ist nicht das Empfinden einer Einzelperson, sondern das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen, eines repräsentativen verständigen Bürgers in vergleichbarer Lage. Im Interessenausgleich soll ein Maßstab gefunden werden, der der Allgemeinheit und der einzelnen Person billigerweise zugemutet werden kann. Für die Definition der „erheblichen Belästigung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes die Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ im Sinne des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) heranzuziehen. Danach liegt eine erhebliche Belästigung in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen überschritten werden. Gem. TA Lärm sind Schallimmissionsrichtwerte im Bereich benachbarter Wohnhäuser einzuhalten. Maßgeblich für die Höhe der zumutbaren Belastungsgrenze ist dabei der Schutzanspruch des vorgenannten Immissionsortes. Im Sinne des Gesetzgebers kön-

nen daher, bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte, gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die in dem schalltechnischen Gutachten (Ingenieurbüro PLANkon, Bericht Nr.: PK 2018002-SLG-B vom 01.06.2023) dargestellten Berechnungsergebnisse der Gesamtbelastung zeigen, dass an allen Immissionsorten, mit Ausnahme von IO J und K der Immissionsrichtwert unterschritten oder eingehalten wird. An diesen Immissionsorten IO J und K wird der Immissionsrichtwert jeweils um 1 dB(A) überschritten. Gem. TA Lärm Nr. 3.2.1 darf die Genehmigung für die zu beurteilenden Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Zusammenfassend sind von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

#### Infraschall:

Zu dem Thema Gesundheitsgefährdungen fasst das Umweltbundesamt in seinem Bericht „Technische Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung an Land, Stand Mai 2019“ die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen wie folgt zusammen: „Nach aktueller Studienlage liegen dem Umweltbundesamt keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden könnten. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen somit nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering sind, so dass es nach dem aktuellen Forschungsstand hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.“ Im April 2020 wurde weiterhin eine Langzeitstudie des technischen Forschungszentrums Finnland (VTT) zu den Auswirkungen von Infraschall durch Windenergieanlagen veröffentlicht. Sie ist die erste Langzeitstudie dieser Art und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung von Anwohnern gefunden werden konnten.

#### Schattenwurf:

Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass ist bewegter Schattenwurf der Rotorblätter von geringer Dauer hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist erst auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Die Berechnungsergebnisse der Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro PLANkon, Bericht Nr.: PK 2018002-STG-B vom 18.08.2023) zeigen, dass an den Im-

missionsorten H, I und K bis N die zulässigen Orientierungswerte durch die Zusatzbelastung überschritten werden. An diesen Immissionspunkten ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Lichtreflexionen:

Die Windenergieanlage wird mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade beschichtet. Ein „Disco-Effekt“ und somit eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen wird dadurch verhindert.

Eiswurf:

Die Windenergieanlage wird mit einer entsprechenden Sensorik ausgerüstet, die es ermöglicht, kritischen Eisansatz an den Rotorblättern frühzeitig zu erkennen und die Windenergieanlage dann entsprechend stillzusetzen oder abzuschalten, damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird gefordert, die WEA mit einem zur Gewährleistung der Personensicherheit geeigneten Eisdetektionssystem auszurüsten. Die Rechtsprechung hält die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko durch herabfallendes Eis von einer stillstehenden WEA wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken) bewertet.

### **C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Die aufgenommenen brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der sich aus der NBauO ergebenden Verpflichtungen zum vorbeugenden Brandschutz.

### **D. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

Gem. § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die nach den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere der NBauO mit den dazu ergangenen Verordnungen usw. zu erteilende Baugenehmigung ein.

Die Bedingung Nr. III. D 1 dient der Durchsetzung des § 35 Abs. 5 BauGB. Demnach ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, die Einhaltung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung einschließlich der Bodenversiegelung sicherzustellen. Die Bankbürgschaft stellt ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung des rechtlichen Erfordernisses dar und belastet die Antragstellerin nicht unverhältnismäßig bezüglich ihrer Liquidität.

Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Windenergieanlagen einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Betriebsdauer der WEA vollständig abdecken. Die nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung liegt vor

Die Höhe der Rückbaukosten ist in den Antragsunterlagen mit 21.641,40 € fehlerhaft ermittelt – es wurden Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf in Höhe von insgesamt 162.280,00 € in Abzug gebracht, die gem. Beschluss des OVG Lüneburg vom 12.10.2022 (12 MS 188/21) nicht gegengerechnet werden dürfen, weil weder gesichert ist, dass sie (etwa im Havariefall) überhaupt in nennenswerter Höhe anfallen, noch dass sie dann der Behörde zustünden. Zudem ist der Landkreis Northeim als Auftraggeber einer Ersatzvornahme zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet.

Für die Ermittlung der Sicherheitsleistung ergibt sich daher folgender Betrag:

- Rückbaukosten: 183.921,40 €
- Prognose Preissteigerung: 49,89 %
- Prognose Rückbaukosten: 275.684,28 €
- Zzgl. Mehrwertsteuer: 328.064,30 €

## **E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)<sup>x</sup>, des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)<sup>xi</sup> und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)<sup>ix</sup>.

## **F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen**

Die luftfahrtrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs erforderlich.

Die einzuhaltende Mindestflughöhe für alle Flüge nach Sichtflugregeln beträgt außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten 150 m über Grund/Wasser bzw. 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) um das Luftfahrzeug (Anhang SERA.5005 Buchstabe f) der EU-Verordnung 923/2012).

Die WEA ragt in den Bereich der vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Somit ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zwingend erforderlich, damit Zusammenstöße mit dem Hindernis vermieden werden können. Ohne Veröffentlichung

als Luftfahrthindernis könnte diese WEA / dieses Hindernis bei der Flugvorbereitung nicht berücksichtigt werden, und dadurch wäre die Gefahr von Unfällen durch Zusammenstöße gegeben.

Die vorgeschriebenen Tages- und Nachtkennzeichnungen und der Kennzeichnungsfarben gewährleisten, auch bei noch ausreichenden Sichtverhältnissen, eine Erkennbarkeit der Windkraftanlagen für Luftfahrzeugführende. Dies ist notwendig, damit die Hindernisse von Luftfahrzeugführenden, auch bei wechselnden Wetter- und Sichtbedingungen, noch rechtzeitig erkannt werden können.

Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel zur Gewährleistung der Erkennbarkeit der Luftfahrthindernisse ist nicht gegeben.

## **G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Die naturschutzrechtliche Bedingung Nr. 1 bezieht sich auf die Anforderungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG. In § 15 Abs. 6 BNatSchG heißt es, dass der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten hat, wenn ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.
2. Die naturschutzrechtliche Bedingung Nr. 2 bezieht sich auf die Anforderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG. In § 15 Abs. 4 BNatSchG heißt es, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind.
3. Die Nebenbestimmungen Nr. 3 und 4 werden damit begründet, dass gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüft. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.
4. Ziel der Maßnahmen in der Nebenbestimmung Nr. 4 ist es, den Tatbestand der Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die in der Nebenbestimmung Nr. 4.18 verfügte temporäre Betriebszeitenbeschränkung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG dient der Minimierung des Kollisionsrisikos für Rotmilan und Mäusebussard und somit der Vermeidung des Tatbestands der Tötung streng geschützter Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Schlaggefährdete Fledermäuse ziehen in Höhen, die durch bodengebundene Untersuchungen nicht erfasst werden.

Die in der Nebenbestimmung Nr. 4.20 verfügten fledermausfreundlichen Betriebszeiten dienen der Minimierung des Kollisionsrisikos und somit der Vermeidung des Tatbestands der Tötung streng geschützter Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die in der Nebenbestimmung 4.22 verfügte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Feldlerche „Einrichtung von Feldlerchenfenstern“ dient dem Ausgleich des Verlustes von Feldlerchenlebensraum.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bestehen für zulässige Eingriffe Sonderregelungen, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5. Die naturschutzrechtliche Nebenbestimmung Nr. 5 bezieht sich auf die Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG. Gem. § 15 Abs. 2 ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.
6. Alle übrigen Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Naturschutz.

## **H. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Anforderungen des § 62 WHG in Verbindung mit den Anforderungen der AwSV.

## **I. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Die bodenrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung des § 202 BauGB und des § 7 Abs. 1 KrWG.

## **J. Stellungnahmen anderer Behörden**

Von den beteiligten Ämtern und Behörden wurden die verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die Stadt Uslar wurde mit Schreiben vom 14.11.2023 in dem Genehmigungsverfahren beteiligt. Der Genehmigungsantrag ist am 17.11.2023 bei der Stadt Uslar eingegangen. Von der Stadt Uslar wurde das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 01.12.2023 versagt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Bescheid vom 06.05.2024 ersetzt. Der Bescheid wurde zwischenzeitig bestandskräftig, Widerspruch wurde nicht erhoben.

Weitergehende Forderungen konnten nicht berücksichtigt werden, weil § 6 BImSchG der Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung einräumt, wenn und soweit mit dem betreffenden Vorhaben die immissionschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und nicht gegen andere einzuhaltende öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Insbesondere sind gem. § 12 BImSchG nur Nebenbestimmungen zulässig, die zur Einhaltung der vom Gesetzgeber formulierten und damit rechtlich verbindlichen Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

## **K. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

## **L. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>xii</sup> findet sich in Anlage 2.

## **VII. KOSTEN**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG<sup>xiii</sup>, § 1 AllGO<sup>xiv</sup> sowie Tarifstellen 44.1 der Anlage zu dieser Verordnung und § 1 BauGO<sup>xv</sup> sowie Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 zur BauGO.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **VIII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Im Auftrag

Goldbach

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

<sup>i</sup> **BImSchG**: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

<sup>ii</sup> **4. BImSchV**: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

<sup>iii</sup> **NBauO**: Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

<sup>iv</sup> **WHG**: Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

<sup>v</sup> **BauGB**: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

<sup>vi</sup> **BGB**: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

<sup>vii</sup> **BetrSichV**: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

<sup>viii</sup> **StGB**: Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)

<sup>ix</sup> **ZustVO Umwelt und Arbeitsschutz**: Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343)

<sup>x</sup> **ArbSchG**: Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

<sup>xi</sup> **ProdSG**: Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

<sup>xii</sup> **UVPG**: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

---

<sup>xiii</sup> **NVwKostG:** Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)

<sup>xiv</sup> **AIIGO:** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. 171, 501), zuletzt geändert am 20. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 100)

<sup>xv</sup> **BauGO:** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO -) vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998, 3), zuletzt geändert am 7. Oktober 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 85)